

Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan

Bebauungsplan Nr. 54 "Am Grubener Weg", 3. Änderung



- Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

Bauzonierungsverordnung (BauZO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

Planzonierungsverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2023 (GVBl. S. 378).
- Zeichenerklärung**
 - Katastrale Darstellung**
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Flur 7**
 - Flummer
 - Flurstücknummer
 - vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- Planzeichen**
 - Art der baulichen Nutzung**
 - Industriegebiet
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ Grundflächenzahl
 - Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
 - OKGeo Oberkante Gebäude (bauliche Anlagen)
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Verkehrsfächen**
 - Straßenverkehrsfächen (öffentlich)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Entwicklungsziel: Siehe textliche Festsetzungen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Sonstige Planzeichen**
 - Leitungsrecht zugunsten der GASCADE Gastransport GmbH
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Sonstige Darstellungen**
 - Bauverbotszone (gem. § 9 FStG)
 - Baubeschränkungszone (gem. § 9 FStG)
 - Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)
 - Bemaßung (verbindlich)
 - Geltungsbereiche der 1. und 2. Änderung Bebauungsplan "Am Grubener Weg"
 - Bereich des Planungsantragverfahrens der Erdgasrohrdruckleitung der GASCADE Gastransport GmbH
 - Fahrbandrand (nicht eingemessen)
 - Nutzungsschablone**

Baugebiet	GRZ	Bauweise	OK _{Geo}
GE	0,8	a	270,0 m ü. NN

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Fesetzung.

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB / BauNO)**
 - 1.1 Ersatz bisheriger Festsetzungen**
 - 1.1.1 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ - 3. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ von 2014 sowie die Festsetzungen der 2. Änderung von 2018 durch die Festsetzungen der vorliegenden 3. Änderung ersetzt.
 - 1.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 und § 1 Abs. 4 bis 6 BauNO)**
 - 1.2.1 Für das Industriegebiet (GI) (§ 9 BauNO) gilt: Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe und Tankstellen. Die Einrichtung von Verkaufsfächern ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierten und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig und auch dann nur wenn die Verkaufsfächern ein untergeordneter Teil der durch Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt. Ausnahmeweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - 1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, § 18 und § 19 BauNO)**
 - 1.3.1 Die zulässige Grundflächenzahl und die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen werden in der Plankarte durch Einschnitte festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die maximal zulässige Oberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes und entspricht bei Flachdächern der Oberkante Attika des obersten Geschosses.
 - 1.3.2 Überschreitungen der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen sind bei untergeordneten Gebäuden und Aufbauten (z.B. Schornsteine, Fahrstuhlschächte, Treppenträume, Lüftungsanlagen, Antennen, etc.) zulässig, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.
 - 1.3.3 In dem Industriegebiet sind Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu einem Maß von 0,9 durch Stellplätze, Betriebsflächen, Feuerwehrrampen, etc. zulässig, wenn diese in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden, z.B. mit Raserkammersteinen, wassergebundener Decke, Fugen- oder Porenpflaster.
 - 1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNO)**

Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten dürfen.
 - 1.5 Überbaubare Grundstücksflächen sowie Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNO)**
 - 1.5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung zu entnehmen und durch Baugrenzen definiert. Pkw-Stellplätze, Garagen und überdachte Pkw-Stellplätze (Carpools) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie anderenfalls festsetzungen (z.B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB, Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) nicht entgegenstehen.
 - 1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 1.6.1 Die Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung A ist als extensives Grünland zu entwickeln und zu erhalten. Der erste Schnitt- oder Beweidetermin (mit Schalen oder Zapfen) ist vor dem 10. Juni und der zweite ab 1. September durchzuführen. Düngung und der Einsatz von Herbiziden sind auf der gesamten Fläche unzulässig. Bestehende Lauggehölze sind zu erhalten.
 - 1.6.2 Die Maßnahmenfläche mit der Bezeichnung B: Entwicklungsziel: Ufergehölz: Innerhalb der Fläche ist durch Gehölzpflanzung und anschließender Sukzession ein Ufergehölz zu entwickeln. Hierzu sind je 100 m² ein Baum und 10 Sträucher anzupflanzen. Zu verwenden sind folgende Baumarten (Qualität 150/175 cm, zweimal verpflanzt): Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Baumweiden (*Salix fragilis*, *S. rubens*, *S. alba*) und folgende Sträucherarten (Qualität: 60/100 cm, zweimal verpflanzt): Faulbaum (*Fraxinus ornus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Weiden (*Salix caprea*, *Salix purpurea*, *Salix triandra*, *Salix viminalis*). Nach der Anpflanzung ist die Fläche der Eigenentwicklung zu überlassen.
 - 1.6.3 Stellplätze, Rettungswege, Wege- und Hofflächen sind mitlaut mit Wasser durchlässiger Bauweise z.B. mit Fugen- oder Porenpflaster zu befestigen oder als Schotterrasen anzulegen, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Es sind ausschließlich helle Pflasterflächen zulässig. Die Festsetzung gilt aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes nicht für Lkw-Zufahrten, -Anlieferungen, und -Rangierflächen.
 - 1.6.4 Die Verwendung von wasserdichten oder nicht durchwurzelbaren Materialien (Folie oder Vlies) zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Die Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Teichen sowie die Verwendung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Anlagen zur Rückhaltung von anfallendem Niederschlagswasser bleiben hiervon unberührt.
 - 1.6.5 Zur öffentlichen und privaten Außenbeleuchtung sind nur funktional voll-abgestimmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsgemäßen Spektrum von 1600 bis 2200 Kelvin zulässig. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistehende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Um Streulicht in den Himmel und die Umgebung (insb. in den Außenbereich) zu vermeiden, sind Beleuchtungen zudem mit gerichteter Abstrahlung, Blendklappen oder entsprechender Projektionstechniken einzusetzen. Die Lichtmengen sind auf Max. 5 Lux Beleuchtungsstärke für Hof- und Parkplatzbeleuchtung mit maximaler Lichtpunktöhe von 4 m zu begrenzen.
 - 1.6.6 Zur Vermeidung von Vogelschlag an spiegelfähigen Gebäudefronten ist für alle spiegelfähigen Gebäudeteile ab 2 m² die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluenter Materialien oder flächiger Aufdragen von Markierungen (Punktmuster/Streifen) zu reduzieren. Zur Verminderung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.
 - 1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - 1.7.1 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte ständerspezifische Laubbaldschicht zu entwickeln. Hierzu sind einheimische standortsgerechte Laubbaldschicht, auf je 2 m² Fläche jeweils 1 Strauch (Qualität: Höhe 60/100 cm, zweimal verpflanzt), zwei bis fünfjährig zu pflanzen. Zu verwenden sind folgende Arten in den etwa gleichen Anteilen: Hasehuhn (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Handrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*). Zum Schutz der Gas-Trasse sind Pflanzungen von Bäumen unzulässig.
 - 1.7.2 Die wesentlichen Böschungsbereiche sind mit Kräutern und Gräsern zu begrünen. Hierzu ist eine einheimische standortsgerechte regionaltypische Staudepflanzung zu verwenden. Aufkommende Gebüsch sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Zum Schutz der Gas-Trasse ist die Anpflanzung von Gehölzen unzulässig.
 - 1.8 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 - 1.8.1 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen werden in der Plankarte zeichnerisch festgesetzt.
- 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
 - 2.1 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 - 2.1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen sowie außerhalb der Bauverbotszone zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sowie freistehende Werbeanlagen (z.B. Pylonen, Fahnenmasten) dürfen die maximal zulässige Oberkante baulicher Anlagen um maximal 2,0 m überschreiten. Für Anstrahlungen bzw. selbststrahlende Werbeanlagen die größer als 10 m² sind gilt eine maximale Leuchtdichte von 5 cd/m². Für Flächen kleiner 10 m² darf die Leuchtdichte 50 cd/m² nicht überschreiten. Die Hintergründe bei selbststrahlenden Anlagen sind in dunklen oder warmen Tönen zu gestalten. Lichtwerbung in Form von Blink-, Lauf- und Wechsellichtern, Fremdwerbung sowie Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig.
 - 2.2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)**
 - 2.2.1 Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen (wie z.B. Drahtgeflecht, Stabgitter, und Streckmetall etc.). Eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zur Wandung von Kleinfrieden ist zu gewährleisten.
- 3 Grundstücksflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6 HBO)**
 - 3.1 Freiflächengestaltung in Form von Schotter-, Kies- und Stensichtungen ist unzulässig. Die dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienenden Schüttungen (z.B. am Gewerbaubau, die auch als Wartungswege dienen) sind von den Festsetzungen ausgenommen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen entsprechend dem jeweiligen Dachüberstand.
- 3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 - 3.1 DIN-Normen**
 - 3.1.1 Sofern in den Festsetzungen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Abkürzungen, Sphärenkennzeichnungen und Normenbezeichnungen der allgemeinen Dienstvorschriften oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.
 - 3.2 Stellplatzsatzung**
 - 3.2.1 Auf die Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Burghaun wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.
 - 3.3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
 - 3.3.1 Längs der Bundesstraßen dürfen nicht errichtet werden: Hochbauten jeder Art in einer Entfernung (...) bis zu 20 Meter außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und/oder bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abtragungen größeren Umfangs.
 - 3.3.2 Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden, wenn bauliche Anlagen (...) längs außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und/oder bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
 - 3.3.3 Hessen Mobil weist darauf hin, dass isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbegeräte (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) unzulässig sind. Werbung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist, das bedeutet insbesondere: Nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, in Sekundärteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligeren Wahrnehmung geeignet. Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Des Weiteren sind gem. ART Nr. 32/2001 folgende auf den Verkehr einwirkende Werbemaßnahmen unzulässig: Plattenwerbemaßnahmen, Rollwände, Filmwände, statische Lichtstrahler, Licht- und Laseranlagen und vergleichbare Einrichtungen, Werbung mit überdimensionierten Werbeplakaten oder -ballons. An Werbeflächen angebrachte Werbung ist nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen der genannten Unterpunkte entspricht. Die Höhe darf 20 m nicht übersteigen.
 - 3.4 Hinweise zum Bahnbetrieb und zu den angrenzenden Bahnanlagen**
 - 3.4.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 3600 „Frankfurt (M) Hbf - Göttingen“ darf nicht gefährdet oder gestört werden. Im Einzelnen wird auf die in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, vom 16.04.2018 vorgebrachten Hinweise, Anforderungen und Vorgaben hingewiesen, die auszugeweiht in der Begründung zum Bebauungsplan wiedergegeben sind.
 - 3.4.2 Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke bedürfen in jedem Fall der Abstimmung der DB Netz AG. Sollten Baumaßnahmen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, hat dessen der Bauherr eine Abstimmung mit der DB Netz AG zu erfolgen. Anträge auf Baugenehmigung für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorzulegen. Die Deutsche Bahn AG behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.
 - 3.5 Hinweise zur Erdgasrohrdruckleitung (in Planung)**
 - 3.5.1 Der Planbereich ist vom Vorhaben „AL Burghaun - Erdgasrohrdruckleitung in Planung“ der GASCADE Gastransport GmbH betroffen (DN 150, 100 bar, Schutzstrefen vier Meter). Der Verlauf der Trasse ist der Begründung zu entnehmen. Die Erdgasrohrdruckleitung wird sich nach Fertigstellung in der Mitte eines dingly geschichteten Schutzstreifens befinden und kathodisch gegen Korrosion geschützt werden.
 - 3.5.2 Für den Bau der Erdgasrohrdruckleitung AL Burghaun wird ein Arbeitstreffen in einer Breite von 16 m erforderlich. Dieser wird im Vorfeld von GASCADE für die Baumaßnahmen vorbereitet. Die Arbeiten dafür umfassen Erdarbeiten, Baumaßnahmen etc. Es muss gewährleistet sein, dass die vorbereiteten Arbeiten durchzuführen sind und die Arbeitstreffen während der gesamten Baumaßnahme für GASCADE und die bauchführenden Firmen voll nutzbar ist.
 - 3.6 Verwertung von Niederschlagswasser**
 - 3.6.1 Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 HWG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
 - 3.6.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfallt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
 - 3.7 Artenschutzrechtliche Hinweise**
 - 3.7.1 Auf die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:
 - a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - b) Bestandsgebäude sind ganzjährig unmittelbar vor Durchführung von Bau-, Änderungs- und Abrissmaßnahmen durch einen Fachgutachter daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst außerhalb der Wochenberzeit von Fledermäusen (01.05. bis 31.07.) durchgeführt werden und durch eine qualifizierte Person begleitet werden.
 - c) Höhenbäume sind ganzjährig unmittelbar vor der Rodung durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu überprüfen.
 - d) Während den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Insbesondere im Blick auf mögliche Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes.
 - e) Im Falle der Betroffenheit von geschützten Arten ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erhalten. Über das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.
 - 3.8 Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)**
 - 3.8.1 Es wird empfohlen, die Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.
 - 3.9 Altlasten, Bodenschutz und Kampfmittel**
 - 3.9.1 Bezüglich des Bodenschutzes wird auf § 202 BauGB hingewiesen. „Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Verwitterung oder Verjüngung zu schützen“.
 - 3.9.2 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf Auffälligkeiten zu achten (Geruch, Geschmack, Aussehen und Farbe). Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung ist umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- 3.2 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.5 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.6 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.7 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.8 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.9 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.10 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.11 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.12 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.13 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.14 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.15 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.16 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.17 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.18 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.19 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.20 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.21 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.22 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.23 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.24 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.25 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.26 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.27 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.28 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.29 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.30 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.31 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.32 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.33 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.34 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.35 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.36 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.37 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.38 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.39 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.40 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.41 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.42 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.43 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.44 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.45 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.46 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.47 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.48 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.49 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.50 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.51 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.52 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.53 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.54 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.55 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.56 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.57 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.58 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.59 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.60 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.61 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.62 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.63 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.64 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.65 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.66 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.67 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.68 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.69 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.70 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.71 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.72 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.73 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.74 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.75 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.76 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.77 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.78 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.79 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.80 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.81 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.82 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.83 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.84 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.85 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.86 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.87 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.88 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.89 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.90 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.91 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.92 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.93 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.94 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.95 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.96 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.97 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.98 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- 3.99 Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2